

Beschluss 1988-I-2  
der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Die Zentralkommission,

nach Kenntnisnahme vom Bericht ihres Ausschusses für Binnenschifffahrtsrecht,

I.

indem sie den Nutzen einer Vereinheitlichung des auf Rhein und Mosel geltenden Rechts für die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Binnenschiffen anerkennt

- billigt den von ihrem Ausschuss für Binnenschifffahrtsrecht erstellten Entwurf des "Strassurger Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI)" in der Anlage dieses Beschlusses ;
- beschliesst, diesen Entwurf in den drei Sprachen der Urschrift einer Konferenz, zu der die Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschifffahrtsakte und das Grossherzogtum Luxemburg eingeladen werden, zur Genehmigung vorzulegen ;
- bittet ihren Präsidenten, diese Konferenz nach Strassburg, dem Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, einzuberufen ;
- ersucht die Regierungen der betreffenden Staaten, dazu ihre Vertreter zu benennen und ihnen die notwendigen Vollmachten zu erteilen ;
- beauftragt ihren Generalsekretär mit der Organisation der Konferenz und ermächtigt ihn, die Aufgabe des Verwahrers des Übereinkommens wahrzunehmen.

II.

.....